

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

 No. 362.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Januar 1874,

die Abänderung vom §. 22 der zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erlassenen Ministerialverfügung vom 28. März 1863 betreffend.

(Abgedruckt in Nr. 3 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1874.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch bestimmt, daß §. 22 der zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erlassenen Ministerialverfügung vom 28. März 1863 (Gesetzl. Bd. X111. S. 267) aufgehoben sein soll und an dessen Stelle folgende Vorschriften treten:

1.

Sowohl die in Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister wie die nach Art. 14 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs alljährlich im Dezember zu erlassende Bekanntmachung erfolgt von Seiten der zu Führung der Handelsregister berufenen Fürstlichen Justizämter

- a) durch das Amts- und Verordnungsblatt,
- b) durch den Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeiger (Insisten-
expedition: Berlin S. W. Wilhelmstraße 32),
- c) durch ein Lokalblatt, dessen Wahl einem jeden Justizamte überlassen bleibt,